

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit unterbreitet die amplus AG, vertreten durch den Vorstand, Technologiecampus 4, 94244 Teisnach, gemäß § 145 BGB i.V.m. § 62 Satz 2 VwVfG das nachfolgende verbindliche Angebot:

I. Präambel und Vertragsbestandteile

Präambel

- (1) In der digitalen Agenda für Deutschland 2014-2017 der Bundesregierung wird die Notwendigkeit flächendeckend verfügbarer leistungsstarker Breitbandnetze als Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und eine umfassende Teilhabe an den Chancen der Digitalisierung, die neue Handlungs-, Gestaltungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für alle Menschen eröffnet, hervorgehoben. Bis 2018 sollen flächendeckend Bandbreiten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde genutzt werden können.
- (2) Mit der wettbewerblichen Erschließung der Kabelverzweiger (KVz), der glasfaserbasierten Anbindung von Mobilfunkstationen, der Aufrüstung und dem weiteren Ausbau der Breitbandkabelnetze sowie dem Aufbau von reinen FttB/H-Netzen hat sich durch den bisherigen Netzausbau der Glasfaseranteil in deutschen TK-Netzen substantiell erhöht. Damit auch über das Jahr 2018 hinaus die zukünftige Versorgung im Gigabit-Bereich gelingt, setzt die Bundesregierung auf einen schnellen, modernen und nachhaltigen Netzausbau, der Entwicklungsmöglichkeiten für Glasfaseranschlüsse eröffnet, die bis in die Gebäude oder in die Wohnung reichen. Im Kursbuch zur Netzallianz kommen die in der Netzallianz vertretenen Marktakteure zu dem Ergebnis, dass die hohe VDSL-Dynamik in Deutschland einen ökonomisch sinnvollen Zwischenschritt für einen weiteren Ausbau von FttB/H-Anschlüssen darstellt, denn die schrittweise Ersetzung von Kupfernetzen durch Glasfaser ist überwiegend die effizienteste Methode für einen marktgetriebenen flächendeckenden Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen.
- (3) Für den Erfolg des Breitbandausbaus ist es wichtig, dass alle Unternehmen faire und verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Investitionen in moderne Breitbandnetze vorfinden. In der Digitalen Agenda bekennt sich die Bundesregierung dazu, darauf zu achten, dass der Regulierungsrahmen den Wettbewerb zwischen den Unternehmen wahrt und die notwendige Planungssicherheit für Investitionen schafft.
- (4) Die amplus AG betreibt ein flächendeckendes Teilnehmernetz in Niederbayern und der Oberpfalz unter Anmietung von Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) und Anschlüssen per Glasfaser bis in Gebäude (FttB/H). Die TAL besteht ganz überwiegend aus Kupferdoppeladern, die von den Räumlichkeiten des Endkunden über den Endverzweiger/Abschlusspunkt der Linientechnik (EVz/APL) und den KVz bis zum Hauptverteiler (HVT) führen. Im Rahmen der Einführung des Übertragungsverfahrens VDSL für die TAL ist festgelegt, dass VDSL nur vom HVT oder KVz eingespeist werden darf, um Störungen zu verhindern. Als Grenze für die HVT-Einspeisung wurden alle TAL, die an KVz mit einer Hauptkabelänge bis 550 m angeschlossen sind (HVT-Nachbereich), bestimmt.

Der Eigentümer der TAL ist aktuell aufgrund der Regulierungsverfügung BK3g-09/085 vom 21.03.2011 verpflichtet, Wettbewerbern den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung am Hauptverteiler oder an einem näher zum Endkunden hin gelegenen Zugangspunkt zu gewähren. Mit Regulierungsverfügung Bk3d-12/131 vom 29.08.2013 erfolgte ein Teilwiderruf dieser Zugangsverpflichtung hinsichtlich des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung an KVz außerhalb der HVt-Nahbereiche für Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz (VDSL-Bereich), um allen Zugangsnachfragern den Einsatz der VDSL2-Vectoring-Technik zu ermöglichen, die eine Datenübertragungsrate von bis zu 100 Megabit pro Sekunde im Download ermöglicht. Nach den Regelungen der Regulierungsverfügung BK3d-12/131 kann vom Grundsatz her das Unternehmen an einem KVz Vectoring einsetzen, welches zuerst eine entsprechende Ausbauplanung für diesen KVz in einem Register, die Vectoring-Liste, eingetragen hat. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen zugunsten des Eigentümers und wiederum Rückausnahmen zugunsten der Zugangsnachfrager.

- (5) Die Telekom Deutschland GmbH hat in ihrer Funktion als Eigentümerin der entsprechenden Netzinfrastruktur im Rahmen des derzeit unter dem Aktenzeichen BK3g-15/004 laufenden Beschlusskammerverfahrens zur turnusmäßigen Überprüfung der ihr auferlegten Regulierungsverpflichtungen auf dem Markt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung am 23.02.2015 einen Antrag auf Teilwiderruf hinsichtlich des Zugangs zum Nahbereich-KVz und zu den Nahbereichs-A0-Anschlüssen für Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz gestellt, um ihr den Einsatz von VDSL2-Vectoring in allen HVt-Nahbereichen zu ermöglichen. Mit dem beantragten Einsatz der VDSL2-Vectoring-Technik in den HVt-Nahbereichen sollen ca. 15 % der Haushalte auch mit der VDSL-Vectoring-Technik versorgbar werden, von denen nach dem Ausbau va. 5,682 Mio. Anschlüsse mit mindestens 50 Megabit pro Sekunde versorgt werden könnten.
- (6) Eine Entscheidung über den Vectoring-Einsatz auch im Nahbereich ist nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen im TKG in einem förmlichen und transparenten Regulierungsverfahren von der zuständigen Beschlusskammer zu treffen. Aus der durch den nachfolgenden Vertrag begründeten Ausbaupflichtung folgt kein Anspruch auf eine bestimmte Gewichtung dieser Verpflichtung oder gar auf ein bestimmtes Abwägungsergebnis.
- (7) Die amplus AG hat im Rahmen eines Förderverfahrens der Bayerischen Staatsregierung Hauptverteiler entsprechend Anlage 1 mit VDSL und Bandbreiten bis zu 100 Megabit pro Sekunde erschlossen. Bereits ohne den Einsatz der VDSL2-Vectoring-Technik sind Haushalte im Nahbereich mit bis zu 100 Megabit pro Sekunde versorgt. Im Rahmen des Förderverfahrens hat die amplus AG mit den jeweiligen Kommunen Kooperationsverträge mit einer Laufzeit von sieben Jahren geschlossen. Sollte ein Wettbewerber an einem bereits durch einen Kooperationsvertrag abgedeckten Hauptverteiler die VDSL2-Vectoring-Technik einsetzen, kann die amplus AG aus technischen Gründen ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Kommunen nicht mehr erfüllen und würde Vertragsbrüchig. Darüber hinaus entspräche die damals abgedeckte und auf Potential basierende Wirtschaftlichkeitslücke über sieben Jahre nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. In diesen Fällen müsste die amplus AG Regressansprüche geltend machen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die amplus AG verpflichtet sich gegenüber der Bundesnetzagentur zu einem flächendeckenden und vollständigen Ausbau der HVt-Nahbereiche mit der VDSL2-Vectoring-Technik (Vorhaben) in bereits durch die amplus AG mit Glasfaser erschlossenen Gebieten in Bayern. Von dieser

Verpflichtung der amplus AG nicht erfasst sind solche Ausbauanschlüsse, die von der amplus AG nach Maßgabe der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 nicht mit der VDSL2-Vectoring-Technik genutzt werden können, weil ihr die Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz nicht erlaubt ist.

- (2) Bestandteil dieses Vertrages ist die Liste der Ausbauanschlüsse, die mit der VDSL2-Vectoring-Technik durch die amplus AG ausgebaut werden sollen (Anlage 1, Anlage 2). Die Auflistung der Ausbauanschlüsse kann auch nach Inkrafttreten des Vertrages durch die amplus AG und/oder die Bundesnetzagentur erweitert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Vertrages

1. sind Nahbereichs-A0-Anschlüsse Teilnehmeranschlüsse (§ 3 Nr. 21 TKG) aus durchgängigen Kupferdoppeladern vom HVt bis zur TAE, die nicht über einen KVz geführt werden und deren Kabeldämpfung vom HVt bis zur TAE den Dämpfungswert von 48dB@4MHz nicht überschreitet;
2. sind Nahbereichs-KVz solche KVz, die über ein maximal 550 Meter langes Hauptkabel (aus Kupferdoppeladern) am HVt angeschlossen sind;
3. ist VDSL2-Vectoring-Technik solche DSL-Technik, welche das Angebot von Anschlüssen unter Nutzung des VDSL2-Vectorings gemäß ITU-T G.993.5 ermöglicht;
4. sind Ausbauanschlüsse die in der Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Nahbereichs-KVz und Nahbereichs-A0-Anschlüsse.

§ 3 Durchführungsverpflichtung

- (1) Die amplus AG verpflichtet sich des in § 1 bezeichneten Vorhabens nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die amplus AG wird spätestens am Stichtag (drei Monate nach Veröffentlichung der abschließenden Entscheidung über ein Standardangebot „Vectoring Nahbereich“ im Amtsblatt der Bundesnetzagentur), frühestens am 01.06.2016 mit dem Vorhaben beginnen und es nach Maßgabe der Durchführungsfristen in § 5 innerhalb von 18 Monaten nach dem Stichtag fertig stellen. Die amplus AG erklärt ihre Fähigkeit und Bereitschaft, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 der Bundesnetzagentur den Entwurf eines geänderten Standardangebotes vorzulegen.
- (3) Bei der Realisierung der Durchführung des Vorhabens sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 1. Der Ausbau der Nahbereichs-KVz mit der VDSL2-Vectoring-Technik umfasst
 - a. die Herstellung der Linientechnik, bestehend aus
 - Glasfaseranschaltung zwischen Multifunktionsgehäuse (MFG) und Broadband Network Gateway (BNG),
 - der Errichtung eines MFG einschließlich der Gestelle zur Aufnahme der Systemtechnik sowie
 - die Herstellung und Anschaltung der Stromversorgung des MFG

- der Einholung der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungserklärungen der Wegebausträger sowie der erforderlichen Tiefbauarbeiten;
 - b. den Einbau der VDSL2-Vectoring-Systemtechnik, bestehen aus DSLAM und Linecards;
 - c. die Errichtung eines Nebenstellers am Nahbereichs-KVz. Die Verbindung des Nahbereichs-KVz mit dem MFG über ein aus Kupferdoppeladern bestehendes Kabel (SOL-Konzept) ist nur zulässig, wenn dadurch die Anzahl der Teilnehmeranschlüsse, über die im Downstream mindestens 50 Megabit pro Sekunde angeboten werden können, bezogen auf den jeweiligen Nahbereich nicht um mehr als 10 % und bezogen auf den jeweiligen Nahbereichs-KVz, sofern an ihn mindestens 50 Teilnehmeranschlüsse angebunden sind, nicht um mehr als 20 % gegenüber einer direkten Erschließung sinkt.
 - d. die Leitungsanschaltung an das Netz der amplus AG einschließlich der Einmessung und der Anbindung an das Netzmanagementsystem der amplus AG.
2. Der Ausbau der Nahbereichs-A0-Anschlüsse mit der VDSL2-Vectoring-Technik umfasst
- a. den Aufbau/Ausbau eines MFGs oder Systemschranks zur Unterbringung der Systemtechnik beim oder im Hauptverteiler (Kollokation, virtuelle Kollokation oder Fernkollokation);
 - b. die Herstellung einer Glasfaser-Verbindung zwischen Systemtechnik (DSLAM) und Broadband Network Gateway (BNG);
 - c. die Herstellung einer Stromversorgung;
 - d. den Einbau der VDSL2-Vectoring-Systemtechnik, bestehen aus DSLAM und Linecard(s) in das MFG bzw. den Systemschrank sowie
 - e. die Leitungsanschaltung an das Netz der amplus AG einschließlich der Einmessung und der Anbindung an das Netzmanagementsystem der amplus AG.

Sofern durch diesen Ausbau Nahbereichs-A0-Anschlüsse nicht mit der VDSL2-Vectoring-Technik versorgt werden können, weil eine Störung von Teilnehmeranschlüssen an Nahbereichs-KVz erfolgen würde, wird die amplus AG eine Netzbereinigung in Auftrag geben, die sicher stellt, dass diese Nahbereichs-A0-Anschlüsse mit der VDSL2-Vectoring-Technik versorgt werden.

Sollte die Anzahl der Nahbereichs-A0-Anschlüsse an einem HVT so groß sein, dass ein Angebot von VDSL2-Vectoring-Teilnehmeranschlüssen für mehr als 10 % der Teilnehmeranschlüsse vom HVT aus nicht möglich wäre, ist eine Netzbereinigung nur vorzunehmen, wenn die Ausbaumaßnahmen nach Satz 1 zu einer zeitnahen Erfüllung der konkreten Nachfrage nach VDSL2-Vectoring-Anschlüssen tatsächlich nicht mehr ausreichen; insofern ist eine nachfragerechte Netzbereinigung hinreichend.

- 3. Der Ausbau eines Ausbauanschlusses mit der VDSL2-Vectoring-Technik ist fertig gestellt, wenn die unter den Nrn. 1 bzw. 2 beschriebenen Arbeiten abgeschlossen und an dem betreffenden Ausbauanschluss die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der VDSL2-Vectoring-Technik vollständig gegeben sind.
- (4) Die amplus AG ist berechtigt, in Einzelfällen abweichend von Absatz 3 Nrn. 1 und/oder 2
- 1. Nahbereichs-A0-Anschlüsse in einer anderen als der in Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 beschriebenen Ausbauvariante mit der VDSL2-Vectoring-Technik auszubauen;
 - 2. Ausbauanschlüsse nicht mit der VDSL2-Vectoring-Technik, sondern mit FttB/H auszubauen;
 - 3. vom Ausbau eines Nahbereichs-KVz mit der VDSL2-Vectoring-Technik abzusehen, sollten die dahinter liegenden Anschlüsse bereits durch die amplus AG oder einen anderen Netzbetreiber

- mit FttB/H oder einer anderen, Bandbreiten von 50 Megabit pro Sekunde und mehr ermöglichenden Technik für mindestens 90 % der Teilnehmeranschlüsse erschlossen sein;
4. beim Ausbau anstelle der Verlegung eigener Glasfasern fremde bereits verlegte Glasfasern bei Dritten anzumieten.

Die amplus AG wird die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber informieren, wenn sie die Versorgung der Nutzer anderweitig gemäß Satz 1 sicherstellt.

- (5) Der Ausbau muss so erfolgen, dass alle vom Ausbaupflichtigen umfassten Teilnehmeranschlüsse mit VDSL2-Vectoring oder gemäß Absatz 4 beschaltet werden können. Mit Ablauf der Durchführungsfrist nach § 5 muss die aufgebaute Kapazität nicht in der Lage sein, eine sofortige vollständige Nachfrage nach einer Beschaltung aller versorgbaren Teilnehmeranschlüsse zu erfüllen; insofern ist eine nachfragegerechte Aufrüstung hinreichend.

§ 4 Finanzierung

Die amplus AG verpflichtet sich, die in § 3 dieser Erklärung bezeichneten Ausbaupflichten auf eigene Kosten zu erfüllen. Eine vollständige oder teilweise Finanzierung des Ausbaus aus staatlichen oder aus staatlichen Mitteln stammenden Beihilfen wird die amplus AG weder beantragen noch in Anspruch nehmen.

§ 5 Durchführungsfristen

- (1) Die amplus AG wird der Bundesnetzagentur nach Zustellung der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 innerhalb einer Frist von drei Monaten einen detaillierten Ausbauplan aller HVt und Nahbereichs-KVz vorlegen. Die amplus AG sichert eine vollständige Erschließung der HVt und Nahbereichs-KVz gem. Anlagen 1 und 2 binnen 18 Monaten nach Zustellung der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 zu.
- (2) Für die Berechnung der Durchführungsfristen gelten die §§ 191, 193 BGB entsprechend. Sofern die amplus AG mit dem Ausbau vor dem Stichtag beginnt, wird hierdurch die Durchführungsfrist nicht in Lauf gesetzt.
- (3) Die Durchführungsfrist für den jeweils betroffenen Nahbereichs-KVz bzw. den jeweils betroffenen Nahbereichs-A0-Anschluss wird gehemmt,
 1. solange der Ausbau unterbrochen ist, weil durch Beschluss eines Verwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung einer gegen die Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 gerichteten Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO in Bezug auf die Regelungen zum Vectoring im Nahbereich angeordnet wird;
 2. solange witterungsbedingte Verzögerungen andauern, die die zu diesem Zeitpunkt geplante Verlegung von Leitungen nicht zulassen. Als witterungsbedingte Verzögerungen gelten insbesondere durchgängige Temperaturen < 5°C über einen Zeitraum von 5 Werktagen, Hochwasser, Sturm und höhere Gewalt;
 3. durch Wartezeiten aufgrund der Sicherstellung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben für das geplante Ausbaugebiet;

4. durch Verzögerungen aufgrund von Vorgaben von Wegebausträgern, sofern die Bearbeitung der straßen- und wegerechtlichen Genehmigung eine Dauer von 2 Wochen ab Stellung des Antrags überschreitet;
5. durch Verzögerungen aufgrund Bearbeitungs- und Handlungswartezeiten oder Interventionen des Infrastruktureigentümers
6. durch für die amplus AG nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Verzögerungen bei einer Materialbeschaffung, sofern die amplus AG für die Materialbeschaffung einen sachgerechten Zeitraum eingeplant hatte.

Für die Wirkung der Hemmung gilt § 209 BGB entsprechend. Die amplus AG zeigt die Hemmung sowie ihren Wegfall unter Beifügung entsprechender Nachweise unverzüglich gegenüber der BNetzA an. Soweit sie eine rechtzeitige Anzeige unterlässt, tritt die Hemmungswirkung nicht ein.

- (4) Die amplus AG ist eine Überschreitung der vorbezeichneten Durchführungsfristen gestattet, wenn sie unbeschadet von Absatz 3 Satz 1 an deren Einhaltung ohne eigenes Verschulden gehindert ist.

Als unverschuldet gelten insbesondere auch Verzögerungen, die darauf beruhen, dass

1. die zur Erschließung vorgesehenen Kabelkanalanlagen eingebrochen und daher nicht nutzbar sind oder
2. von der amplus AG beauftragte Nachunternehmer ihre vertraglichen Leistungspflichten gegenüber der amplus AG nicht fristgerecht erfüllen, es sei denn, die amplus AG hatte für die Erfüllung der Leistungspflichten keinen sachgerechten Zeitraum eingeplant.

Die amplus AG wird die drohende Fristüberschreitung unter Beifügung von Unterlagen, die eine Beurteilung des Vertretenmüssens erlauben, unverzüglich der Bundesnetzagentur anzeigen. In diesem Fall wird sich die amplus AG mit der Bundesnetzagentur über eine angemessene Verlängerung der Ausbaufristen einigen, die insbesondere auch dem Hinderungsgrund für die Einhaltung der ausbaufristen Rechnung trägt. Die so verlängerte Frist tritt insoweit an die Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Ausbaufristen.

- (5) Erfüllt die amplus AG ihre Ausbaupflichtung nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten, in den Fällen der Absätze 3 oder 4 nicht innerhalb der verlängerten Durchführungsfristen, ist ihr bis zu einem Umfang von 10 % der Ausbauanschlüsse einer Ausbautranche von der Bundesnetzagentur eine angemessene Nachfrist zur Ausführung der Arbeiten einzuräumen, die mindestens zwei Monate betragen muss. Sofern sich nach Abschluss dieses Vertrages für einzelne Ausbauanschlüsse Planungsannahmen der Telekom, die für den Ausbau dieser Ausbau-Anschlüsse und die damit verbundenen Kosten wesentlich sind, erheblich zum Nachteil der amplus AG verändern, ist die amplus AG berechtigt, im Einvernehmen mit der BNetzA vom Ausbau der betreffenden Ausbauanschlüsse abzusehen.

§ 6 Monitoring

- (1) Die amplus AG wird die Bundesnetzagentur erstmals sechs Monate nach Fristbeginn sowie danach monatlich über den erfolgten Ausbau von Ausbauanschlüssen informieren, bis die Parteien festgestellt haben, dass die amplus AG ihre Ausbaupflicht vollständig erfüllt hat.
- (2) Die amplus AG übermittelt der Bundesnetzagentur innerhalb einer Woche nach Ende der Ausbaufrist die Aufstellung aller erschlossenen Ausbauanschlüsse.

- (3) Die Bundesnetzagentur kann jederzeit von der amplus AG Auskunft über den aktuellen Ausbaustand und insbesondere entsprechende Nachweise aus den Dokumentationssystemen der amplus AG verlangen sowie innerhalb der üblichen Geschäftszeiten vor Ort den Ausbaustand kontrollieren.
- (4) Überschreitungen der in § 5 Abs. 1 bezeichneten bzw. der nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 verlängerten Durchführungsfristen einschließlich der nach § 5 Abs. 5 gesetzten angemessenen Nachfristen stellt die Bundesnetzagentur pro betroffenem Nahbereichs-KVz und pro betroffenem Nahbereichs-A0-Anschluss gegenüber der amplus AG fest.
- (5) Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 erfolgten Mitteilungen der amplus AG zu veröffentlichen.

§ 7 Sicherungsmaßnahmen

- (1) Für den Fall, dass die amplus AG den VDSL2-Vectoring-Ausbau nicht innerhalb der in § 5 Abs. 1 bezeichneten bzw. im Falle des § 5 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5 innerhalb der verlängerten Frist durchführt und die Bundesnetzagentur hierfür die in § 6 Abs. 4 vorgesehene Feststellung getroffen hat, wird pro betroffenem Nahbereichs-KVz und in Bezug auf die Nahbereichs-A0-Anschlüsse pro betroffenem HVt eine Strafzahlung in Höhe von 2.500 € zu Gunsten der Bundeskasse fällig. Die Zahlung führt nicht zum Erlöschen der Ausbaupflichtung.
- (2) Für alle Ausbauanschlüsse gem. Anlage 1 und Anlage 2 wird eine zweite Strafzahlung nach Absatz 1 Satz 1 fällig, wenn die amplus AG innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit der ersten Strafzahlung den VDSL2-Vectoring-Ausbau nicht fertigstellt; weitere Vertragsstrafen fallen insoweit nicht an. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wegen des Anspruchs der Bundesnetzagentur auf Strafzahlungen nach § 7 Abs. 1 unterwirft sich die amplus AG hiermit gegenüber der Bundesnetzagentur als Gläubigerin gemäß § 61 Abs. 1 VwVfG der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

Damit ist keine Umkehr der Beweislast im Hinblick auf das Entstehen, das Bestehen, die Höhe und die Fälligkeit des Anspruchs der Bundesnetzagentur auf Strafzahlung verbunden.

§ 8 Kostentragung

Die amplus AG trägt die Kosten der Durchführung des Vertrages.

§ 9 Klageverzicht

Die amplus AG verzichtet auf die Erhebung einer Klage gegen die in der Regulierungsverfügung Bk 3g-15/004 getroffenen Maßnahmen der Marktregulierung, soweit es das Recht der amplus AG zum Ausbau von Nahbereichs-KVz und Nahbereichs-A0-Anschlüssen mit der VDSL2-Vectoring-Technik anbelangt.

ENTWURF

§ 10 Aufschiebende Bedingung; Rücktritt

- (1) Mit Ausnahme der Vorschrift dieses § 10 sowie des nachfolgenden § 11 sind sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages aufschiebend bedingt und schwebend unwirksam bis zum Inkrafttreten der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004.
- (2) Unbeschadet der aufschiebenden Bedingung gemäß Absatz 1 kann die amplus AG von diesem Vertrag zurücktreten, wenn sich die Verhältnisse, die für den Inhalt des Vertrags maßgebend gewesen sind, seit Vertragsschluss so wesentlich geändert haben, dass der amplus AG das Festhalten am ursprünglichen Vertrag nicht zuzumuten ist. Hierzu zählen insbesondere endgültige gerichtliche Entscheidungen und Entscheidungen der BNetzA, welche die Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 ändern oder aufheben.
- (3) Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Der Rücktritt darf nur binnen einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis vom Vorliegen eines Rücktrittsgrundes ausgeübt werden.
- (4) Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, eine Rücktrittserklärung nach Absatz 3 zu veröffentlichen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar erweisen, bleiben alle übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon unberührt. Die unwirksame, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

II. Bindungsfrist

- (1) Das vorstehende Vertragsangebot wird nach Unterzeichnung durch die amplus AG und mit seinem Zugang bei der Bundesnetzagentur – bereits vorab per E-Mail an BK3-Konsultation@bnetza.de am 23.11.2015 – sofort wirksam. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, dieses Vertragsangebot nach Zugang zu veröffentlichen; die Anlagen sind hiervon nicht umfasst.
- (2) An das vorstehende Vertragsangebot halten wir uns bis zu einem Werktag nach desjenigen Tages gebunden, an die Bundesnetzagentur die endgültige Entscheidung über die Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 bekannt gibt.

Mit freundlichen Grüßen


Christof Engmeier
Vorstandsvorsitzender

Anlage 1: HVt und Nahbereichs-KVz, Vertragsbindung aus Kooperationsvertrag
Anlage 2: HVt und Nahbereichs-KVz, eigenwirtschaftlich